
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Allgemein

Der Entwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung sowie für Raffinerien. Die Umsetzung dieser Anforderungen führt zu gleichwertigen Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt und bedeutet für Unternehmen in Deutschland zugleich mehr Rechts- und Planungssicherheit. Der DIHK unterstützt deshalb das Anliegen des Bundesumweltministeriums (BMUB), die Verordnungsänderung entsprechend den europäischen Vorgaben noch in diesem Jahr umzusetzen.

Neben der notwendigen Umsetzung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen plant das BMUB allerdings auch deutlich weitergehende Änderungen der Abwasserverordnung. Diese betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen, die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen sowie die Betreiberpflichten zur Messung der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Das BMUB selbst schätzt die notwendigen Aufwendungen dafür auf über 10 Millionen Euro. Diese Regelungen sind für das Erreichen europäischer oder deutscher Umweltziele nicht notwendig und können zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmen im europäischen Binnenmarkt führen. Der DIHK bittet das BMUB deshalb, diese Änderungsvorhaben nicht weiterzuverfolgen.

Da wir keine Einschätzung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen bei Raffinerien abgeben können, beziehen wir uns im Folgenden ausschließlich auf die die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen

§ 3 Absatz 2 Satz 2: Energieverbrauch

In den allgemeinen Anforderungen soll neben dem Chemikalieneinsatz, den Abluftemissionen und der Menge an anfallenden Schlamm zukünftig auch der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. In der Begründung führt das BMUB aus, dass dies eine Klarstellung der bestehenden Anforderung der Anlage 1 Nr. 9 WHG bzw. mit Verweis auf das DWA Merkblatt A 216 Stand der Technik sei. Europarechtlich wird diese allgemeine Betreiberpflicht nicht gefordert.

Höhere Energieverbräuche werden in Unternehmen heute schon aus Kostengesichtspunkten vermieden. Zur Einhaltung der Anforderungen des Gewässerschutzes müssen sie jedoch häufig in Kauf genommen werden. Die unbestimmte Anforderung zur Vermeidung des Energieverbrauchs kann so besonders im Genehmigungsverfahren zur Anpassung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zu Rechtsunsicherheiten führen. Mit dem Verweis auf das DWA Merkblatt 216 in der Verordnungsbegründung können Behörden dazu verleitet werden, den Nachweis eines dort beschriebenen Energiechecks oder einer Energieanalyse zu fordern.

Viele betroffene Unternehmen werden die Analyse des Energieverbrauchs selbst nicht durchführen können und sachverständige Personen hinzuziehen müssen. Dies wird entsprechende Kosten bei Unternehmen verursachen. Um Rechtsunsicherheiten und Mehraufwendungen zu vermeiden, sollte das BMUB von dieser Erweiterung der Abwasserverordnung insbesondere aber von der Ausführung des DWA Merkblatts 216 in der Begründung absehen.¹

Anhang 19 Teil B: wasserundurchlässige Befestigung von Altpapierlagerplätzen

Laut Verordnungsentwurf sollen Altpapierlagerplätze zukünftig mit einer „wasserundurchlässigen Befestigung“ ausgestattet werden. Die Verordnungsbegründung führt aus, dass dies in den BVT-Schlussfolgerungen gefordert wird.

Die Anforderung im Vergleich zur „wasserundurchlässigen Fläche“ geht deutlich über den in der BVT-Schlussfolgerung aufgeführten „festen Oberflächenbelag“ hinaus. Eine wasserundurchlässige Oberfläche bedarf, anders als die feste Fläche, nicht nur eine für die Nutzung ausgelegte Beständigkeit, sondern auch einen flüssigkeitsundurchlässigen Belag (so bspw. TRwS 786). Laut der BVT-Schlussfolgerung (Punkt 1.5.1) ist ein „fester Oberflächenbelag“ auch nur eine von 5 möglichen Techniken zur Vermeidung von Boden oder Grundwasserverunreinigungen. Die IED-Richtlinie verlangt nach Artikel 15 Absatz 2 zudem nicht die Vorgabe einzelner Technologien oder Verfahren, um das Emissionsziel zu erreichen. Feste Oberflächenbeläge werden in Deutschland baurechtlich in der Regel vorgegeben. Um zu einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu gelangen, sollte das BMUB deshalb prüfen, von einer solchen Regelung in Deutschland ganz abzusehen oder zumindest auf „feste Oberflächen“ zu reduzieren.

Die Verwendung des Begriffs wasserundurchlässig kann zur Nachrüstung zahlreicher Lagerplätze der Zellstoff- und Papierindustrie entsprechend der in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 niedergelegten Anforderungen (dort flüssigkeitsundurchlässig) führen. Plätze zur Lagerung von Altpapier gelten derzeit nicht als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.² Der DIHK geht deshalb davon aus, dass die Schätzungen des Mehraufwandes in der Verordnungsbegründung von ca. 10 Millionen Euro für die Nachrüstung von 20 Lagerplätzen zu gering ausfallen. Da die meisten der 125 Zellstoff- und Pa-

¹ Bereits im Jahr 2013 veröffentlichte das BMUB einen Entwurf zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung, in der Anforderungen an die Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen gestellt wurden. Im späteren Verfahren wurden die Anforderungen dann im dafür geeigneteren Anhang 1 umgesetzt.

² Begründung der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (BR-Drucksache 144/16, S. 213)

pierwerke in Deutschland nicht über wasser- bzw. flüssigkeitsundurchlässige Lagerplätze verfügen dürften, schätzen wir die Kosten auf mindestens 50 Millionen Euro.

Anhang 19 und Anhang 28 Teil B: Allgemeine Anforderungen

Im Teil der Anhänge 19 und 28 soll Abwasseranfall und Schadstofffracht zukünftig durch eine Liste bestimmter Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Dies geht über die 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen heraus, die nur eine „geeignete Kombination“ verschiedener Maßnahmen festlegt. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie weisen auf dort genannte Verfahren hin, die aus ihrer Sicht in vielen Fällen nicht geeignet sind. Um hier eine Beeinträchtigung der betroffenen Unternehmen zu vermeiden, sollte das BMUB eine Anpassung der Anhänge durch einen Zusatz „geeignete Kombination folgender Maßnahmen“ prüfen.

Anhang 28 Teil H: Legionellenprüfung

Das BMUB schlägt im Entwurf zur Änderung der Abwasserverordnung eine halbjährliche Messung der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und eine vierteljährliche Messung der Legionellen vor. Beides wird nicht in den BVT-Schlussfolgerungen gefordert. Das BMUB führt in der Begründung aus, dass der Gw-Wert die Gesamtwirkung von Emissionen besonders gut darstellen würde. Legionellen stellen danach ein hohes Risiko für den Befall mit den Krankheitserregern, wenn Verdunstungskühlanlagen das Rohwasser aus Gewässern mit Einleitungen von belastetem Abwasser beziehen. Grenzwerte für Gw oder Legionellen im Abwasser werden nicht genannt. Das BMUB erwartet durch diese zusätzlichen Messungen eine jährliche Mehrbelastung der Unternehmen von 120.000 Euro (einmalig 210.000 Euro).

Die betroffenen Unternehmen erwarten durch die erweiterten Betreiberpflichten zur Messung von Gw und Legionellen im Abwasser eine Mehrbelastung. Zugleich zeigen sie Verunsicherung über die Auswirkungen der Regel, denn durch das Fehlen von Grenzwerten bleibt eine Bewertung der Messergebnisse offen. Auch aus der Verordnungsbegründung ergibt sich nicht, wie die Messung der Kenngrößen zu einem höheren Schutzniveau von Ökologie oder Gesundheit führen kann.

Ob die Abwassereinleitung von Papierfabriken zur Verunreinigung von Verdunstungskühlanlagen oder Nassabscheider führen kann, hängt offenbar von einer Verwendung des Oberflächenwassers durch stromabwärts gelegene Anlagen ab. Diese Fälle dürfte nur in wenigen Einzelfällen anzutreffen sein. Die seit August geltende 42. BImSchV für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider stellt zudem durch regelmäßige Untersuchungspflichten sicher, dass eine Verunreinigung des Nutzwassers der Anlagen frühzeitig entdeckt wird. Der DIHK empfiehlt dem BMUB deshalb, von der geplanten Verschärfung der Messpflichten abzusehen oder zumindest genau zu prüfen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese dennoch notwendig sind.



Berlin, 30. Januar 2018

Weitere einzelne Anmerkungen von Unternehmen:

Weitere einzelne Hinweise haben wir von Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie erhalten, die wir nicht abschließend bewerten können. Wir bitten darum, diese bei der Überprüfung des Diskussionsentwurfes zu berücksichtigen:

Anlage 1 Teil 1 Nr. 303

Hier bittet das Unternehmen, die DIN ISO 15705 zur Bestimmung des CSB zu berücksichtigen.

Teil B, Absatz 1, Nr. 9:

Ein Unternehmen bittet, statt dem missverständlichen Begriff Streichfarben den Begriff Streichmassen zu verwenden. Das Wort Farbe suggeriert eine Lösemittelverwendung (tatsächlich sei das Lösungsmittel schlicht Wasser).

Ansprechpartner

Hauke Dierks
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik -
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08
dierks.hauke@dihk.de